



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT, BANGKOK

MERKBLATT FÜR EHESCHLISSUNGEN IN DER SCHWEIZ

Die kommunalen Zivilstandesämter sowie die kantonalen Aufsichtsbehörden sind in der Schweiz für Fragen im Zusammenhang mit einer Eheschliessung zuständig und geben Auskunft über die Formalitäten sowie über die von den Brautleuten beizubringenden Dokumente und Akten. Brautleute mit Wohnsitz in der Schweiz sollten sich deshalb grundsätzlich beim Zivilstandesamt des voraussichtlichen Trauungsortes über den vorgesehenen Ablauf informieren.

Für Schweizer Bürger mit Wohnsitz oder momentanem Aufenthalt in Thailand, sowie in jedem Fall für thailändische Partner wird folgendes Vorgehen empfohlen:

Vorsprache am Schalter dieser Botschaft wobei folgende Dokumente im Original vorgelegt werden müssen:

A) für den schweizerischen Partner:

- ◆ **Personenstandsausweis (nicht älter als 30 Tage)**
- ◆ **Wohnsitzbestätigung für die vergangenen 6 Monate** (wird bei Wohnsitz in Thailand durch diese Vertretung ausgestellt)
Der Personenstandsausweis kann unter Kostenfolge durch diese Vertretung beschafft werden. Die Wohnsitzbestätigung muss direkt bei der Wohnsitzgemeinde angefordert werden (für die vergangenen sechs Monate).

B) für den thailändischen Partner:

- ◆ **Kopie des vom Schweizer Partner ausgefüllten „Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung“** falls der in der Schweiz wohnhafte Partner nicht anwesend ist
- ◆ **Hausregister (Tabienban) für die vergangenen 6 Monate**
- ◆ **Geburtsurkunde**
- ◆ **Zivilstandsnachweis** (ledig, geschieden, verwitwet), nicht älter als 6 Monate
- ◆ **Auszug aus dem Scheidungsregister** (falls geschieden)
- ◆ **Todesurkunde** des verstorbenen Ehepartners (falls verwitwet)
- ◆ **Thailändischer Pass** oder thailändische Identitätskarte
- ◆ **Urkunden über Namens- bzw. Vornamensänderungen**
- ◆ Angabe über **Mädchenname der Mutter**

C) für gemeinsame Kinder

- ◆ **Geburtsurkunde** (im Original)
- ◆ **Thailändischer Pass**
- ◆ **Hausregister** (Tabienban)
- ◆ **Vaterschaftsanerkennung**, (wenn möglich)

Diese Urkunden müssen im Original bzw. als beglaubigte Kopien eingereicht werden. Die Urkunden in thailändischer Sprache müssen durch ein Übersetzungsbüro in eine Schweizer Amtssprache (D, F oder I) übersetzt werden.

Die Schweizer Vertretung behält sich das Recht vor, die Beglaubigung dieser Urkunden durch das Thailändische Aussenministerium zu verlangen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden können weitere Dokumente einfordern.

Es sind sodann folgende Formulare auszufüllen:

Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung

Das Gesuch ist durch die Eheleute (gemeinsam oder einzeln) auszufüllen und zu unterzeichnen
Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung
Die Brautleute können die Erklärung auf dieser Vertretung abgeben (je eine Erklärung). Dieses Vorgehen muss nachträglich durch das zuständige Zivilstandesamt bewilligt werden

Diese Botschaft übermittelt das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung sowie die Erklärungen betreffend die Voraussetzung für die Eheschliessung zusammen mit den erwähnten Dokumenten über das Eidg. Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) in Bern dem für die Trauung zuständigen Zivilstandesamt.

Familiennamen: Die Zivilstandesämter in der Schweiz oder die schweizerische Vertretung erteilen **vor der Heirat** Auskunft über die Auswirkung der Heirat auf den Familiennamen.

Gebühren (zahlbar in Lokalwährung)

Die Gebührenerhebung dieser Vertretung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 28.01.2004 sowie der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) vom 27.10.1999.

Bei Abgabe der Dokumente wird **eine Gebühr im Gegenwert von ca. CHF205.00** einverlangt

Einreise bzw. Wohnsitznahme in der Schweiz

Ausländische Ehepartner die der Visumpflicht unterstehen, benötigen eine Einreisebewilligung der zuständigen kantonalen Fremdenpolizei. Das Einreisegesuch (3-fach), zusammen mit 3 Fotos, ist bei dieser Botschaft einzureichen und wird der Fremdenpolizei unterbreitet. Die Bearbeitungszeit bis zum Erhalt der Einreisebewilligung dauert zirka 8 Wochen. **Wünscht die Gesuchstellerin nach der Heirat Wohnsitz in der Schweiz zu nehmen, sollte sie sich ausserdem einen Auszug aus dem thailändischen Strafregister besorgen (auf Englisch oder in eine der Schweizer Landessprache übersetzt).**

Eintrag der Eheschliessung in Thailand (für Pass, Hausregister)

Um die Eheschliessung in Thailand registrieren zu lassen, müssen sich die Eheleute an die Thailändische Vertretung in der Schweiz wenden. Diese wird dem Eheschein übersetzen und beglaubigen. Diese beglaubigten Dokumente (Eheschein + Übersetzung) müssen noch durch die Eheleute beim thailändischen Aussenministerium überbeglaubigt werden, um in Thailand die Identitätskarte/Pass erneuern zu können.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Botschaft gerne telefonisch zur Verfügung.

Schweizerische Botschaft
35 North Wireless Road
BANGKOK 10330

Telefon: + 66 2 253 01 56
Fax: + 66 2 255 44 81
e-mail: Vertretung@ban.rep.admin.ch

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09.00 – 11.30 (ausser an öffentlichen Feiertagen)